Organisationsreglement (OgR)

des

Begräbnisgemeindeverbandes

Gsteig/Interlaken

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEMEINDEN	4
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
FRIEDHOFKOMMISSION	7
DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	7
KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE	8
PETITION	9
VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES	9
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	14
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	14
FINANZIELLES, HAFTUNG	
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

Organisationsreglement (Ogr)

des Begräbnisgemeindeverbandes Gsteig/Interlaken

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz Art 1 1 Unte

Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Begräbnisgemeindeverband Gsteig/Interlaken", hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.

Zweck Art. 2 ¹ Dem Verband obliegt das Friedhof und Bestattungswesen.

Mitgliedschaft

Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Interlaken, Matten, Wilderswil, Bönigen, Gsteigwiler, Saxeten, Gündlischwand und Lütschental.

Pflichten der Verbandsgemeinden **Art. 4** ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Information

Art. 5 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Sitz des Verbandes ist Gsteigwiler.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Interlaken.

² Einzelheiten werden im Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger für das Amt Interlaken.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Friedhofkommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) alle Ausgaben, welche den Betrag von CHF 250'000.00 übersteigen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Geschäfte gemäss Abs. 1, c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der ungedeckten Verbandsausgaben tragen, zustimmt. Bei den übrigen Geschäften ist Einstimmigkeit nötig.

² Die Friedhofkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,

b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident der Friedhofkommission leitet die Sitzung der Delegier-

tenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

Weisungen

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

Einberufung und Einladung

Art. 12 ¹ Die Friedhofkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 ¹ Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Delegierten.

Gemeinden bis 1 000 Einw. – 2 Stimmen

1 001 bis 2 000 Einw. – 3 Stimmen

ab 2 001 Einw. - 4 Stimmen

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten aus den Mitgliedern der Friedhofkommission.
- b) Zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.

⁴ Die übrigen Mitglieder der Friedhofkommission können an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teilnehmen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

² Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Die Friedhofkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

² Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft die Friedhofkommission innert dreissig Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl vertretener Stimmen beschlussfähig.

² Die Zahl der Stimmen jeder einzelnen Verbandsgemeinde wird auf Grund der Einwohnerzahl bestimmt. Massgebend sind die Ergebnisse der jeweiligen letzten Volkszählung. Jede Gemeinde hat Anrecht auf folgende Delegierte:

- b) Änderungen des Organisationsreglements und des Bestattungs- und Friedhofreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Weitere für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nötige Reglemente.
- e) Soweit CHF 30'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Friedhofkommission.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Friedhfokommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Friedhofkommission für neue Ausgaben übersteigt.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Friedhofkommission

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Die Friedhofkommission besteht aus 9 Mitgliedern, der Präsident eingeschlossen. Jede Gemeinde ist darin mit einem, Interlaken mit zwei Mitgliedern vertreten.

Beschlussfähigkeit

Art. 22 ¹ Die Friedhofkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Zuständigkeiten

Art. 23 ¹ Die Friedhofkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Die Rechnungsprüfungskommission

Grundsatz

Art. 24 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

Datenschutz

³ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

² Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Kommissionsmitglieder.

² Die Friedhofkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

² Die Friedhofkommission wählt ihren Vizepräsidenten. Sie stellt den Sekretär, den Kassier, und den Gärtner-Vorarbeiter öffentlich-rechtlich und die übrigen Friedhofangestellten gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) an. Die Stellen des Sekretärs und des Kassiers können zu einer Stelle zusammengelegt werden.

³ Sie erstellt die entsprechenden Arbeitsverträge und Pflichtenhefte.

⁴ Die Kommission ist das ausführende Organ. Sie besorgt alle Geschäfte, die nicht durch ein anderes Reglement dieses Verbandes oder gesetzliche Vorschriften einem andern Organ übertragen sind.

⁵ Die Kommission ist zum Beschluss über Ausgaben bis zum Betrag von CHF 30'000.00 zuständig.

⁶ Die Friedhofkommission wacht insbesondere über die Beachtung der das Begräbniswesen und die Friedhofpolizei betreffenden Vorschriften, besorgt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und übt die Aufsicht über die Friedhöfe aus. Einzelheiten regelt das Friedhof- und Bestattungsreglement.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussestzungen und die Aufgaben.

Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Die Delegiertenversammlung und die Friedhofkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

Personal

Personalreglement

Art. 26 Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 28 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Friedhofkommission schriftlich anzuzeigen.

Ungültigkeit

Art. 29¹ Die Friedhofkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Friedhofkommission einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt die Friedhofkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 30 Über die Initiative beschliessen

 $-\, die\, Verbandsgemeinden \, innert\, zw\"{o}lf\,\, Monaten,$

- die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten

seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenersammlung **Art. 31** ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Friedhofkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

Petition

Petition

Art. 32 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 33 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte

endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten

Art. 35 Zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung werden den Gemeinden die Stimmkarten zugestellt.

Eröffnung Art. 36 Der Präsident

- 9 -

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt.
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 37 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

Ordnungsantrag

Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- der Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleich-

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

² Der Präsident

zeitig verwirklichen lassen und

- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 42 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Schlussabstimmung

Art. 43 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 44 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

Stimmengleichheit

Art. 45 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 46 ¹ Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 Wählbar sind:

- in die Delegiertenversammlung und die Friedhofkommission die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.
- in die Rechnungsprüfungskommission Stimmberechtigte in eidgenössischen Angelegenheiten
- in Kommissionen mit Entscheidebefugnis Stimmberechtigte in eidgenössischen Angelegenheiten
- in Kommissionen ohne Entscheidebefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

² Anwesende Stimmberechtigte, die über einen Viertel der vertretenen Stimmen verfügen, können eine geheime Abstimmung verlangen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Unvereinbarkeit

Art. 48 ¹ Mitglieder der Friedhofkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach Art. 37 Gemeindegesetz.

Amtsdauer

Art. 50 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Amtsdauer des Präsidenten beginnt mit seiner Wahl als solchem.

Wahlverfahren

Art. 51

- Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- Die Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 54 und 55).

Ungültiger Wahlgang

Art. 52 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Die Friedhofkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Friedhofkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.

² Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Ungültige Namen

Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

Ermittelung

Art. 55 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Zweiter Wahlgang

Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

Minderheitenschutz

Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 58 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung Art. 59 Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Friedhof- und Kommis-

Art. 60 ¹ Die Sitzungen der Friedhofkommission und der Kommissionen

² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

sionen

sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der Friedhofkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 61 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Friedhofkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 62 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 63 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 64 Die Friedhofkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Friedhofkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Friedhofkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung **Art. 65** Die ungedeckt gebliebenen Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Gemeinden gedeckt, welche aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung festgelegt werden.

Haftung

Art. 66 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 67 ¹ Eine Gemeinde kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert, und sofern sie über einen eigenen Friedhof verfügt oder sich einem andern Begräbnisgemeindeverband anschliesst. Die Kündigung ist durch den Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Auflösung

Art. 68 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 65) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 68 Abs. 3.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

² Die Liquidation obliegt der Friedhofkommission.

³ Im Falle der Auflösung wird der Überschuss an Aktiven oder an Passiven des Verbandes unter die beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer im Laufe der letzten 10 Jahre geleisteten Beiträge verteilt.

² Es hebt das Begräbnisreglement vom 12. August 1998 und weitere

widersprechende Vorschriften auf.

Die Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident: Die Sekretärin: sig. Hermann Knecht sig. E. Remund

Hermann Peter Knecht Elisabeth Remund

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 16. Januar 2003 sig. I. Dürmüller

Irmgard Dürmüller Kohler, Kreisvorsteherin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Verbandssekretärin bescheinigt, dass das Organisationsreglement (OgR) des Begräbnisgemeindeverbandes Gsteig/Interlaken unter Hinweis auf die Einsprachemög-lichkeit publiziert und vom 4. November bis zum 5. Dezember 2002 in den Gemeindeschreibe-reien aller Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen gingen keine ein.

Wilderswil, 30. Dezember 2002

Die Verbandssekretärin: sig E. Remund

Elisabeth Remund